

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenweg 36
3003 Bern

5. Mai 2021

Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Einladung, im Rahmen der Vernehmlassung zu den Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie Stellung nehmen zu können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Beilage

- Antwortformular

Kopie

- schutzschirm@seco.admin.ch



Antwortformular: Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation : Kt. AG

Adresse : Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Kontaktperson : Georg Matter; Leiter Abteilung Kultur

Telefon : 062 835 23 00

E-Mail : ak@ag.ch

Datum : 5. Mai 2021

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Wir bitten Sie, pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Tabellenzeile zu verwenden.
3. Wir bitten Sie, Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **10. Mai 2021, 10.00 Uhr** an folgende E-Mail-Adresse: schutzschirm@seco.admin.ch zu senden.

Besten Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Aargau ist die für die Finanzierung des Schuttschirms notwendige Rechtsgrundlage noch zu schaffen.

Müssten die Zahlen, welche von Kantonen und Bund maximal für den Schuttschirm aufgewendet werden können, nicht in der Verordnung stehen?

Im Kulturbereich müssen die Abgrenzungskriterien zwischen Publikumsanlässen, welche unter den Schuttschirm fallen sollen, und Veranstaltungen, welche Ausfallentschädigungen im Kulturbereich beantragen, klar definiert werden. Der Verordnungsentwurf wirft diesbezüglich diverse Fragen/Unklarheiten auf, welche ohne weitere Präzisierungen zwangsläufig zu Friktionen führen werden.

Die Bezeichnung "Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung" in Verbindung mit dem zahlenbasierten Kriterium 1'000 Besuchenden/Teilnehmenden ist per se problematisch, da irreführend.

1. Abschnitt: Grundsätze

Thema	Bemerkung/Anregung
Art. 1 Abs. 1	Es erscheint uns wichtig, dass bezüglich der Zuständigkeiten Klarheit besteht. Dies betrifft insbesondere Kulturveranstaltungen, bei welchen analog zu den anderen Covid-19-Unterstützungsmassnahmen (Ausfallentschädigungen Kultur; Härtefallmassnahmen etc.) der Sitzkanton des Veranstalters für die Gewährung und Entrichtung einer Schuttschirm-Entschädigung verantwortlich sein sollte, nicht der Kanton des Veranstaltungsorts. Dies weil die Gesuchstellenden der zuständigen Stelle bereits durch andere Gesuche bekannt sind. Allerdings muss der Veranstalter, wenn er beispielsweise in verschiedenen Kantonen eine Veranstaltung durchführt, bei den verschiedenen Kantonen der Veranstaltungsorte Bewilligungen für die geplanten Veranstaltungen einholen. Dies, weil die am Veranstaltungsort herrschende Corona-Situation massgebend ist für den Entscheid zur Durchführung einer Veranstaltung. Diese Klärung würde aus unserer Sicht die zu erwartende Komplexität der Bewilligungs- und Bearbeitungsverfahren bei den Veranstaltungen im Kulturbereich für alle Beteiligten, insbesondere aber für die Gesuchstellenden, reduzieren.

2. Abschnitt: Anforderungen an die Veranstaltungen und die Veranstaltungsunternehmen

Thema	Bemerkung/Anregung
Art. 2 Abs. 4 a	Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung werden unter anderem so definiert, dass diese für mehr als 1'000 Personen konzipiert sind. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass nicht nur die Besucherinnen und Besucher, sondern auch Mitwirkende und das Personal gezählt werden. Momentan befindet sich auch die "Änderung der Covid-19-Verordnung besondere Lage: Zulassung von Grossveranstaltungen in Zusammenhang mit der Umsetzung von Art. 11a Covid-19-Gesetz (Publikumsanlässe überkantonaler Bedeutung)" in der Anhörung. Die Zählweise dieser beiden Gesetzesgrundlagen wird unterschiedlich definiert. So werden bei der Änderung der Covid-19-Verordnung gemäss Erläuterungen zu Art. 6a die Mitarbeitenden des Organisators und weitere Personen, die im Rahmen der Organisation der Veranstaltung tätig sind explizit nicht miteinberechnet. Die unterschiedlichen Zählweisen sind nicht konsequent und führen zu Verwirrung. Es soll deshalb unbedingt darauf geachtet werden, dass in den verschiedenen Gesetzesgrundlagen von den gleichen Zählweisen ausgegangen wird. Wir sind der Meinung, dass die Mitarbeitenden nicht einberechnet werden sollten.

	Zudem ist die Bezeichnung "Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung" in Verbindung mit dem zahlenbasierten Kriterium 1'000 Personen per se problematisch, da es im Bereich der Kultur durchaus auch Anlässe von überkantonaler Bedeutung mit weniger als 1'000 Teilnehmenden/Besuchenden gibt, und umgekehrt Anlässe mit weit über 1'000 Teilnehmenden/Besuchenden, die keine überkantonale Bedeutung haben. Es würde sich deshalb anbieten, mit dem Begriff "Grossveranstaltungen" zu operieren.
Art. 2 Abs. 2	Siehe Bemerkung zu Art. 8 Abs. 2: Die fixe Franchise in der Höhe von Fr. 30'000.– soll gestrichen werden.
Art. 5 Abs. 1 Bst. e	Dieser Absatz ist zu streichen, es soll, parallel zur Regelung bei den Ausfallentschädigungen, nur im Sitzkanton des Veranstalters ein Gesuch eingereicht werden können.

3. Abschnitt: Anforderungen an die Ausgestaltung der Unterstützungsleistung der Kantone

Thema	Bemerkung/Anregung
Art. 6 Abs. 2	Art. 6 Abs. 2 soll dahin ergänzt werden, dass es klar wird, dass die Absage, Verschiebung oder reduzierte Durchführung aufgrund von behördlichen Anordnungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie erfolgt sein muss.
Art. 8 Abs. 2	Eine festgelegte Franchise von Fr. 30'000.– der ungedeckten Kosten für sämtliche Veranstaltungen scheint gegenüber den kleineren oder weniger umsatzstarken Veranstaltungen, die aber trotzdem eine überkantonale Bedeutung haben können, unfair und nicht praktikabel zu sein. Es gibt Veranstalterinnen und Veranstalter die sich eine solche Summe nicht leisten können, was in der Realität dazu führen würde, dass kleinere bis mittlere Veranstaltungen (welche eigentlich aus epidemiologischer Sicht ein kleineres Risiko darstellen) nicht geplant werden würden beziehungsweise diese nicht vom Schutzschirm profitieren könnten. Auf eine Franchise soll entsprechend verzichtet werden. Der in Art. 8 vorgesehene Selbstbehalt von 20 % ist ausreichend.

4. Abschnitt: Kantonale Zuständigkeiten und Verfahren

Thema	Bemerkung/Anregung
Art. 14 Abs. 1	Es soll klar definiert werden, welcher Kanton zuständig ist. Optionen wie hier vorgeschlagen sollen vermieden werden. Diese könnten zu Unstimmigkeiten zwischen den Kantonen führen. Analog der Ausfallentschädigung soll der Kanton am Sitz beziehungsweise am Wohnsitz zuständig sein.

5. Abschnitt: Umfang der Bundesbeteiligung

Thema	Bemerkung/Anregung

6. Abschnitt: Verfahren zwischen den Kantonen und dem Bund

Thema	Bemerkung/Anregung

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema	Bemerkung/Anregung